



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

BGB AT 1
26. Auflage 2025

Die Regelungen des BGB AT bilden die absolute Grundlage für die Erlernung und Beherrschung des gesamten Zivilrechts. Sie betreffen u.a. das Zustandekommen und die Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen, auch unter Einschaltung von Stellvertretern und Boten.

Dieses Skript stellt diese Inhalte so dar, wie Sie sie in **Ihrer Examensklausur** brauchen. Es vermittelt Ihnen die vielfältigen Vernetzungen und Strahlwirkungen des BGB AT in das gesamte Zivilrecht, weit über dem für eine Semesterabschlussklausur ausreichenden Grundwissen. Die aktuelle Rechtsprechung wurde selbstverständlich eingearbeitet.

Als Lernbuch, das auf Studierende zugeschnitten ist, enthält das Skript neben dem erforderlichen Fachwissen:

- **27 Fälle** auf Klausurniveau für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Falllösung
- **Übersichten**, die Sie bei der Erfassung des Stoffes unterstützen und eine schnelle Wiederholung erleichtern
- **Aufbauschemata**, die es Ihnen ermöglichen, die grundlegenden Elemente vom dargestellten Fall zu lösen und auf Ihre Examensklausur zu übertragen
- **Strukturübersichten**, die Ihnen die Einordnung der behandelten Probleme in das Gesamtsystem erleichtern

Als Bundle
günstiger!

ISBN: 978-3-86752-966-2



€ 19,90

Sie erhalten die Karteikarten BGB AT zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.



Bestellung über
bundle.alpmann-schmidt.de

Alpmann Schmidt

BGB AT 1

2025

S



Skripten

Lüdde

BGB AT 1

Willenserklärung, Vertragsschluss, Stellvertretung u.a.

26. Auflage 2025

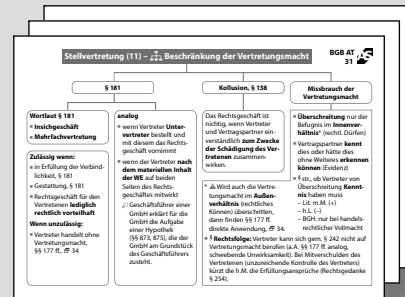
Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

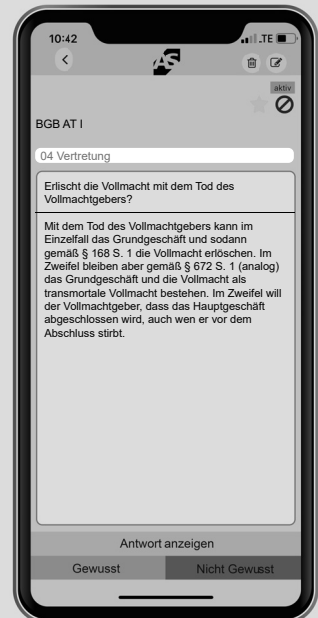
Alpmann Schmidt



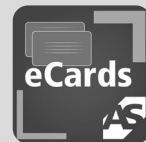
- Komprimierte Darstellung des **prüfungsrelevanten Stoffs**
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

eCards

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Vorhandene eCards ergänzen und eigene hinzufügen
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem



Die eCards **passend zu diesem Skript** findet Ihr hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by
Repetico

E1 Dein Repetitorium für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache

– uns vertraut man seit 1956

überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch
als Probehörer **willkommen!**



Weitere Informationen unter
www.alpmann-schmidt.de
oder in unseren Kursen vor Ort!



Folge uns



www.alpmann-schmidt.de

BGB AT 1

Willenserklärung, Vertragsschluss,
Stellvertretung u.a.

2025

Der Autor

Rechtsanwalt Dr. Jan Stefan Lüdde

ist langjähriger Autor und Dozent, insbesondere zur Vorbereitung auf die beiden juristischen Examina.

Dadurch ist er fachlich stets auf dem aktuellen Stand und weiß, wie sich das Wissen didaktisch einprägsam darstellen lässt. Generationen von Studierenden hat er bereits zum Prädikatsexamen verholfen und ihnen vermittelt, wie sich juristische Fälle – auch ohne viel Auswendiglernen, sondern mit methodischen Grundfähigkeiten und Verständnis – lösen lassen.

Seine Expertise hat er auch in das vorliegende Skript einfließen lassen.



Zitiervorschlag: Lüdde, BGB AT 1, Rn.

Dr. Lüdde, Jan Stefan

BGB AT 1

Willenserklärung, Vertragsschluss, Stellvertretung u.a

26. Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-966-2

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Folge uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Deine Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Dich!



INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Einleitung	1
A. Regelungsinhalte des BGB AT und ihre Darstellung	1
B. Rechtsfähigkeit und Rechtssubjekte; Rechtsobjekte	2
C. Ansprüche sowie Einwendungen und Einreden gegen diese	3
I. Ansprüche	3
II. Einwendungen und Einreden	4
III. Dreistufiger Aufbau (Entstehung, Erlöschen, Durchsetzbarkeit)	5
2. Teil: Rechtsgeschäfte	8
1. Abschnitt: Grundsätzliches	8
A. Unterscheidung von Willenserklärung und Rechtsgeschäft	8
B. Arten von Rechtsgeschäften	9
I. Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte	9
1. Verträge	9
2. Einseitige Rechtsgeschäfte	9
3. Gesellschaftsverträge und Beschlüsse	10
II. Verpflichtungsgeschäfte, Verfügungsgeschäfte, Hilfsgeschäfte	10
C. Trennungsprinzip	11
D. Abstraktionsprinzip	12
I. Ausnahmen: Bedingte Verfügung, einheitliches Rechtsgeschäft	12
II. Fehleridentität	13
2. Abschnitt: Willenserklärung	14
A. Tatbestand der Willenserklärung	14
I. Äußerer Erklärungstatbestand	14
1. Äußerer Handlungswille	15
2. Äußerer Rechtsbindungswille	15
a) Äußerungen ohne rechtlichen Bezug	15
b) Invitatio ad offerendum, insbesondere bei Warenanpreisungen	15
aa) Schaufensterauslage	16
Fall 1: Preisgünstige Schaufensterauslage	16
bb) Inserat in der Zeitung oder im Internet	17
cc) Versandhandel und Softwarekauf im Internet	18
dd) Selbstbedienungsladen	18
ee) Selbstbedienungstankstelle	19
ff) Online-Auktion	19
c) Auskunft, Rat und Empfehlung	19
d) Gefälligkeiten	21
aa) Alltägliche Gefälligkeiten	22
bb) Gefälligkeitsverhältnis	24
cc) Gefälligkeitsvertrag	25
e) Vorbehalt, Scheingeschäft und Scherzgeschäft	26
aa) (Geheimer) Vorbehalt, § 116	26

bb) Scheingeschäft, § 117	27
Fall 2: Scheingeschäft aus Sparsamkeit – Die Unterverbriefung	28
cc) Scherzgeschäft, § 118	29
Fall 3: Der ahnungslose Verkäufer	30
3. Äußerer Geschäftswille und vertragswesentliche Bestandteile	
(essentialia negotii)	32
a) Einseitige Willenserklärungen	32
b) Verträge	32
aa) Schuldrecht und Bestimmbarkeit	33
bb) Sachenrecht und Bestimmtheit	33
II. Innerer Erklärungsstatbestand und Zurechnung	34
1. Innerer Handlungswille	35
2. Innerer Geschäftswille	35
3. Inneres (zumindest potenzielles) Erklärungsbewusstsein	35
Fall 4: Trierer Weinversteigerung	36
4. Unvollständige, von einem Dritten ausgefüllte Blankoerklärung	38
Fall 5: Blankettvervollständigung	38
■ Zusammenfassende Übersicht: Tatbestand der Willenserklärung	41
B. Wirksamwerden der Willenserklärung	42
I. Abgabe	42
1. Empfangsbedürftige Willenserklärungen unter Anwesenden und	
Abwesenden	42
2. Erklärungsvertreter und Erklärungsbote	42
3. Abhandengekommene Willenserklärung	43
Fall 6: Das Gegenteil von „gut gemacht“ ist „gut gemeint“	43
II. Zugang empfangsbedürftiger Willenserklärungen	45
1. Zugang unter Anwesenden	46
2. Zugang unter Abwesenden	47
a) Empfangsvorrichtungen	47
b) Empfangspersonen: Empfangsbote und -vertreter	48
3. Widerruf vor/bei Zugang, § 130 Abs. 1 S. 2	50
Fall 7: Hingegeben – abgegeben	50
4. Verhinderung des Zugangs	53
Fall 8: Wirklich wichtige Erklärungen verschickt man (nicht?) per	
Einschreiben	53
■ Zusammenfassende Übersicht: Wirksamwerden der Willenserklärung	57
3. Abschnitt: Vertragliche Einigung	58
A. Vertragsschluss durch Angebot und Annahme	58
I. Angebot (auch: Antrag)	58
1. Tod/Geschäftsunfähigkeit des Anbietenden, §§ 130 Abs. 2, 153	58
Fall 9: Tote brauchen keinen Anzug	58
2. Freibleibendes Angebot, § 145 a.E.	60
II. Annahme	61
1. Abgabe	61

2. Modifizierte Annahme, §§ 150 Abs. 2, 146 Var. 1	62
3. Fristgerechte Annahme, § 146 Var. 2	63
a) Vom Anbietenden bestimmte Annahmefrist, § 148	63
b) Gesetzliche Annahmefrist, § 147	64
c) Verspätet zugewandene, rechtzeitig abgesandte Annahme, § 149	64
d) Verspätete Annahme, § 150 Abs. 1	65
4. Ausnahmsweise entbehrlicher Zugang, § 151	65
III. Vertragsschluss bei Online-Auktionen	66
Fall 10: Das Stratocaster-Schnäppchen	66
B. Objektive Übereinstimmung von Angebot und Annahme –	
Konsens und Dissens	72
I. Totaldissens bezüglich wesentlicher Vertragsbestandteile	72
Fall 11: Kaufvertrag ohne Kaufpreisabrede	73
II. Offener Dissens bezüglich Nebenpunkten, § 154	75
III. Versteckter Dissens, § 155	76
1. Vergessen, Übersehen (verdeckte Unvollständigkeit)	76
2. Erklärungsdisens	76
3. Scheinkonsens	77
C. Zustandekommen des Vertrags ohne Angebot und Annahme	78
I. Einigung durch gemeinsame Erklärungen	78
II. Vertragsschluss durch sonstiges Verhalten	78
1. Fortsetzung eines beendeten Dauerschuldverhältnisses	79
2. Realofferte und sozialtypisches Verhalten	79
3. Zustandekommen des Vertrags durch Schweigen	80
a) Beredtes Schweigen kraft Vereinbarung	81
b) Normiertes Schweigen kraft Gesetzes	81
c) Schweigen als Willenserklärung gemäß § 242	82
d) Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben	83
Fall 12: Bestätigung mit Gegenzeichnung	84
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertragsschluss	87
4. Abschnitt: Bedingung und Befristung, §§ 158 ff.	88
A. Bedingung	88
I. Begriffe und Arten	88
II. Bedingungsfeindlichkeit	90
1. Gesetzliche Anordnung	90
2. Einseitiges Rechtsgeschäft, insbesondere Gestaltungserklärung	90
III. Rechtsfolgen	91
1. Eintritt der Bedingung	91
2. Schutz vor Eingriffen in den Geschehensablauf	91
a) Schadensersatz, § 160	91
b) Zwischenverfügungen, § 161	92
c) Sonstige treuwidrige Eingriffe, § 162	93
B. Befristung	93

5. Abschnitt: Einseitige Rechtsgeschäfte und geschäftsähnliche Handlungen	94
A. Einseitige Rechtsgeschäfte	94
B. Geschäftsähnliche Handlungen	95
6. Abschnitt: Auslegung, §§ 133, 157	95
A. Normative Auslegung vom Empfängerhorizont	96
Fall 13: Geschenkt oder „geliehen“?	98
B. Natürliche Auslegung nach dem wirklichen Willen	100
I. Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung	100
II. Empfänger bemerkt Abweichung	101
III. Übereinstimmende Falschbezeichnung (falsa demonstratio)	101
IV. Vorformulierung durch den Empfänger	102
Fall 14: Billiges Bügeleisen nach Werbeprospekt	102
C. Ergänzende Vertragsauslegung	105
Fall 15: Zweitkäufer ohne Gewährleistungsansprüche	105
3. Teil: Vertretung, §§ 164 ff.	108
1. Abschnitt: Zulässigkeit	108
A. Rechtsgeschäft	108
B. Höchstpersönlichkeit	109
2. Abschnitt: Eigene Willenserklärung im fremden Namen	109
A. Eigene Willenserklärung: Vertreter oder Bote?	109
I. Relevanz der Abgrenzung	110
II. Auftreten des Vertreters als Bote und des Boten als Vertreter	110
1. Rechtsgeschäft innerhalb der Boten- bzw. Vertretungsmacht	111
2. Rechtsgeschäft außerhalb der Boten- bzw. Vertretungsmacht	111
B. Offenkundiges Handeln im fremden Namen	112
I. Voraussetzungen	113
1. Ermittlung des konkreten Geschäftsherrn durch Auslegung	113
a) Unternehmensbezogene Geschäfte	113
Fall 16: Irrtum über den Betriebsinhaber	113
b) Auslegungsregel des § 164 Abs. 2	114
Fall 17: Günstiger Wagen, wer darf ihn haben?	115
2. Handeln für einen später zu benennenden Dritten	117
II. Ausnahmen	117
1. (Verdecktes) Geschäft für den, den es angeht	117
Fall 18: Kauf für einen anderen	117
2. Handeln unter fremdem Namen	119
Fall 19: Ungewollte Uhr	119
3. Abschnitt: Vertretungsmacht	122
A. Vollmacht	122
I. Erteilung der Vollmacht	122
1. Grundgeschäft als zugrundeliegendes Rechtsverhältnis	122

a) Unabhängigkeit der Entstehung vom Grundgeschäft	123
b) Weisungen im Innenverhältnis	124
2. Art und Weise	124
3. Umfang	125
4. Form	125
II. Erlöschen der Vollmacht	126
1. Abhängigkeit vom Grundgeschäft, § 168 S. 1	127
2. Widerruf der Vollmacht, § 168 S. 2 u. 3	128
3. Anfechtung der Vollmacht	129
Fall 20: Rückwirkend ohne Vertretungsmacht	129
B. Vertretungsmacht kraft guten Glaubens bzw. kraft Rechtsscheins	132
I. §§ 170–173	133
II. Duldungsvollmacht	134
III. Anscheinsvollmacht	135
Fall 21: Die teure Werbeagentur	135
C. Gesetzliche Vertretungsmacht	137
D. Beschränkung der Vertretungsmacht	137
I. Insihgeschäfte, § 181	137
1. Grundsätzliche Unzulässigkeit	137
Fall 22: Gelöschte Zwangshypothek	138
2. Ausnahmsweise Zulässigkeit	139
3. Rechtsfolge	140
II. Missbrauch der Vertretungsmacht	140
1. Kollusives Zusammenwirken	140
2. Allgemeiner Missbrauch der Vertretungsmacht	141
4. Abschnitt: Rechtsfolgen wirksamer Vertretung	142
A. Bindung und Berechtigung des Vertretenen	142
B. Willensmängel und Wissenszurechnung, § 166	142
I. Person des Vertreters, § 166 Abs. 1; Wissensvertreter; typischerweise aktenmäßig festgehaltenes Wissen	142
Fall 23: Vergesslicher Einkäufer	144
II. Person des Vollmachtgebers, § 166 Abs. 2	147
Fall 24: Der arglistige Maschinenverkäufer	147
5. Abschnitt: Rechtsfolgen der Vertretung ohne Vertretungsmacht	149
A. Vertrag: Schwebende Unwirksamkeit und Haftung, §§ 177–179	149
I. Erteilung der Genehmigung durch den Vertretenen, § 177	150
II. Verweigerung der Genehmigung durch den Vertretenen, § 177	150
III. Widerruf durch den Geschäftsgegner, § 178	150
IV. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 179	150
B. Einseitige Rechtsgeschäfte, §§ 174, 180	152
I. Vorlage einer Vollmachtsurkunde, § 174	152
II. Grundsätzlich endgültige Unwirksamkeit, § 180	152

6. Abschnitt: Untervollmacht	153
Fall 25: Selbstüberschätzender Angestellter und ahnungsloser Praktikant	153
■ Zusammenfassende Übersicht: Stellvertretung	155
 4. Teil: Zustimmung und Ermächtigung, §§ 182–185	157
1. Abschnitt: Zustimmung, §§ 182–184	157
Fall 26: Unbewusste Genehmigung	158
A. Einwilligung, §§ 182 u. 183	159
B. Genehmigung, §§ 182 u. 184	160
Fall 27: Zweimal abgetreten	160
2. Abschnitt: Ermächtigungen nach § 185 (analog)	162
A. Ermächtigung zu und Genehmigung einer Verfügung	162
B. Verpflichtungsermächtigung und mittelbare „Stellvertretung“	162
C. Ermächtigung zu verfügungsähnlichen Verpflichtungen	163
D. Einziehungsermächtigung	164
E. Empfangsermächtigung	164
 Stichwortverzeichnis	165

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland findet Ihr auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Leseproben und Bestellungen: shop.alpmann-schmidt.de



Bork	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs 4. Auflage 2016
Brox/Walker	Allgemeiner Teil des BGB 48. Auflage 2024
Canaris	Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1981
Erman	Bürgerliches Gesetzbuch 1. Band (§§ 1–853) 17. Auflage 2023 (zitiert: Erman/Bearbeiter)
Faust	Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil 9. Auflage 2024
Grüneberg	Bürgerliches Gesetzbuch 84. Auflage 2025 (zitiert: Grüneberg/Bearbeiter)
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch 19. Auflage 2023 (zitiert: Jauernig/Bearbeiter)
Medicus/Petersen	Allgemeiner Teil des BGB 12. Auflage 2024 (zitiert: Medicus/Petersen AT)
Medicus/Petersen	Bürgerliches Recht 29. Auflage 2023 (zitiert: Medicus/Petersen BR)
Münchener Kommentar	zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1: Allgemeiner Teil (§§ 1–240) 10. Auflage 2025

	Band 2: Schuldrecht – Allgemeiner Teil I (§§ 241–310) 9. Auflage 2022
	Band 3: Schuldrecht – Allgemeiner Teil II (§§ 311–432) 9. Auflage 2022
	Band 6: Schuldrecht – Besonderer Teil III (§§ 631–704) 9. Auflage 2023
	Band 8: Sachenrecht (§§ 854–1296) 9. Auflage 2023 (zitiert: MünchKomm/Bearbeiter)
Münchener Kommentar	Band 1: ZPO 7. Auflage 2025 (zitiert: MünchKomm/Bearbeiter, ZPO)
Neuner	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts 13. Auflage 2023
Soergel	Bürgerliches Gesetzbuch Band 2: Allgemeiner Teil 2 (§§ 104–240) 13. Auflage 1999 Band 2a: Allgemeiner Teil (§§ 13, 14, 126a–127, 194–218) 13. Auflage 2002 (zitiert: Soergel/Bearbeiter)
Staudinger	J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 90–124; 130–133 BGB (2021) §§ 134–138 BGB (2024) §§ 139–163 BGB (2025) §§ 164–240 BGB (2024) §§ 255–304 BGB (2019) §§ 812–822 BGB (2024) (zitiert: Staudinger/Bearbeiter)
Thomas/Putzo	ZPO, 46. Auflage 2025 (zitiert: Thomas/Putzo/Bearbeiter)

1. Teil: Einleitung

A. Regelungsinhalte des BGB AT und ihre Darstellung

Die allgemeinen Regeln des Zivilrechts sind im 1. Buch des BGB („BGB AT“) enthalten. Sie sind **„vor die Klammer“ gezogen** und gelten als *leges generales* im gesamten Zivilrecht, soweit keine vorrangigen Sonderregeln (*leges speciales*) aus den Büchern 2 bis 5 des BGB oder aus anderen Spezialgesetzen (insbesondere dem HGB) eingreifen.

Beispiel: Für das Zustandekommen des Kaufvertrags durch Angebot und Annahme gelten die §§ 145 ff.¹ Bei der Berechnung der Verjährungsfrist des § 438 gelten die §§ 186 ff.

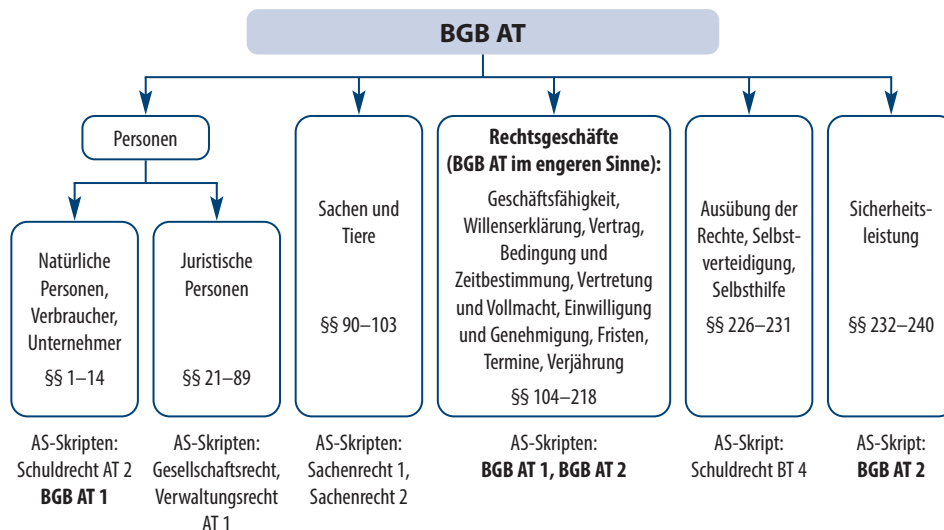
Beispiel: Die Übereignung einer Sache erfordert eine vertragliche Einigung (§ 929 S. 1: „einig sind“; § 873 Abs. 1: „Einigung“). Die hierfür erforderlichen Willenserklärungen können nach Maßgabe der §§ 164 ff. durch Vertreter abgegeben und nach Maßgabe der §§ 142 Abs. 1, 119 ff. angefochten werden.

Beispiel: Eheverträge (§§ 1408 ff.) dürfen weder gegen gesetzliche Verbote verstoßen (§ 134) noch sittenwidrig sein (§ 138). Sind sie teilweise nichtig, richtet sich die Wirksamkeit des Restes nach § 139.

Beispiel: Auch ein Testament ist eine Willenserklärung. Daher findet grundsätzlich BGB AT Anwendung, allerdings gibt es in erheblichem Umfang Sonderregeln: Als Sonderform der Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff.) ist die Testierfähigkeit in § 2229 geregelt. Eine Vertretung (§§ 164 ff.) ist gemäß § 2064 ausgeschlossen. Die Anfechtung richtet sich nicht nach §§ 142 Abs. 1, 119 ff., sondern nach §§ 2078 ff.

Beispiel: Gemäß § 137 S. 1 kann die Verfügungsbefugnis über ein Recht (z.B. das Eigentum oder eine Forderung) nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Forderung ist aber gemäß § 399 Var. 2 ein solcher Ausschluss doch möglich. Hinsichtlich bestimmter Geldforderungen erklärt jedoch § 354a Abs. 1 S. 1 HGB den Ausschluss für unbeachtlich (wobei § 354a Abs. 2 HGB wiederum eine Rückausnahme enthält).

Einige Regelungsbereiche des BGB AT lassen sich gleichwohl besser **im Zusammenhang mit spezielleren Regelungen** darstellen:



¹ Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

B. Rechtsfähigkeit und Rechtssubjekte; Rechtsobjekte

- 3 Die Rechtsfähigkeit bezeichnet die **Fähigkeit eines Subjekts, Träger von Rechten und Pflichten**, also **Rechtssubjekt** zu sein.²

Manche Rechtssubjekte sind **Verbraucher** (§ 13), **Unternehmer** (§ 14) oder **Kaufmann** (§§ 1 ff. HGB). Dies sind aber lediglich personenbezogene Tatbestandsmerkmale bestimmter Normen,³ die die Rechtsfähigkeit des Subjekts an sich unberührt lassen.

- 4 Rechtssubjekte sind klassischerweise Menschen, also **natürliche Personen**. Bereits mit der **Vollendung der Geburt** erwirbt der Mensch die **Rechtsfähigkeit** im zivilrechtlichen Sinne, § 1. Bereits ein Säugling kann z.B. Partei eines Kaufvertrags, Eigentümer einer Sache, Erbe eines Verstorbenen und Gesellschafter einer Gesellschaft sein.

Strafrechtlichen Schutz (§§ 211 ff., 223 ff. StGB) besteht bereits ab **Beginn der Eröffnungswehen**.⁴

- 5 Ferner sind **juristische Personen** rechtsfähige Rechtssubjekte.⁵

Beispiele: GmbH, § 13 Abs. 1 GmbHG; AG, § 1 Abs. 1 S. 1 AktG; e.V., § 21

Auch **Personengesellschaften bzw. -vereinigungen** können generell bzw. partiell rechtsfähige Rechtssubjekte sein.

Beispiele: GbR, § 705 Abs. 2; OHG, § 105 Abs. 2 HGB; KG, §§ 105 Abs. 2, 161 Abs. 2 HGB

- 6 Von der Rechtsfähigkeit sind andere Eigenschaften **abzugrenzen**:

- Die **Geschäftsfähigkeit** bestimmt, ob eine natürlich Person Rechtsgeschäfte selbstständig vollwirksam vornehmen kann, vgl. § 105 Abs. 1.⁶ Diese Fähigkeit haben grundsätzlich nur geistig gesunde Menschen, die bei Bewusstsein sowie volljährig sind, vgl. §§ 104, 105 Abs. 2. Die Volljährigkeit tritt gemäß § 2 mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein, vorher besteht Minderjährigkeit. Minderjährige sind **beschränkt geschäftsfähig**. Von Ihnen abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nach Maßgabe der §§ 107 ff. wirksam bzw. unwirksam.

Hinweis: Die **Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts nach §§ 104 ff.** wird im AS-Skript BGB AT 2 zusammen mit den anderen Unwirksamkeitsgründen ausführlich dargestellt. Auch für einen nicht (voll) Geschäftsfähigen kann ein **Vertreter** Geschäfte abschließen, dazu näher in diesem AS-Skript Rn. 296 ff. sowie ebenfalls im AS-Skript BGB AT 2.

- Die **Deliktsfähigkeit** bestimmt, ob eine natürliche Person deliktisch (insbesondere nach den §§ 823 ff.) haftet. Dies richtet sich nach den §§ 827 und 828.⁷
- Im Zivilprozessrecht müssen Ihnen die Begriffe **Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Prozessführungsbefugnis und Postulationsfähigkeit** bekannt sein.⁸ Die Parteifä-

2 Grüneberg/Ellenberger, Einf v § 1 Rn. 1.

3 Näher zum Verbraucher und Unternehmer AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2024), Rn. 4 ff.; s. dort in Rn. 174 auch den Überblick über die Darstellung des Verbraucherschutzes in den AS-Skripten. Näher zum Kaufmann AS-Skript Handelsrecht (2022), Rn. 5 ff.

4 S. näher AS-Skript Strafrecht BT 2 (2024), Rn. 17 ff.

5 Näher zu juristischen Personen und Personengesellschaften bzw. -vereinigungen AS-Skript Gesellschaftsrecht (2024).

6 Grüneberg/Ellenberger Einf v § 104 Rn. 3.

7 Näher zur Deliktsfähigkeit AS-Skript Schuldrecht BT 4 (2023), Rn. 213 ff.

8 Näher zu den zivilprozessualen Begriffen AS-Skript ZPO (2022), Rn. 17, 133 ff. und 143 ff.

higkeit ist dabei das Pendant zur Rechtsfähigkeit, denn parteifähig ist gemäß § 50 Abs. 1 ZPO jedenfalls derjenige, der rechtsfähig ist.

Rechtsobjekte sind Vermögenswerte, an denen ein Rechtssubjekt ein Recht haben kann. 7

Beispiele: Sachen und Tiere (§§ 90, 90a S. 3) sowie unkörperliche Gegenstände

C. Ansprüche sowie Einwendungen und Einreden gegen diese 8

Ansprüche machen einen ganz wesentlichen Teil der Rechte und Pflichten aus, die ein rechtsfähiges Rechtssubjekt innehaben bzw. denen es ausgesetzt sein kann. Sie spielen daher nicht nur eine große Rolle in der Praxis, sondern sind in beiden **Examina** oft das „Gewand“, in welchem Sie **zivilrechtliche Fragestellungen** erörtern müssen.

Gelegentlich sind die Fragestellungen enger und zielen nur auf die **Inhaberschaft eines Rechts** ab („Ist A Eigentümer?“). In der Regel gilt es aber, diese Rechte (und überhaupt die gesamten zivilrechtlichen Normen) **inzident in einem Anspruch zu prüfen**. So kann die Eigentumslage beispielsweise im Rahmen des § 985, des § 812 Abs. 1 (als erlangtes Etwas), des § 823 Abs. 1 (als verletztes Rechtsgut), des § 823 Abs. 2 i.V.m. § 242 StGB (Fremdheit der Sache) und des § 433 Abs. 1 S. 1 Var. 2 (Erlöschen des Anspruchs gemäß § 362 Abs. 1 durch wirksame Übereignung der Kaufsache an den Käufer) zu prüfen sein.

I. Ansprüche 9

Die Legaldefinition des Anspruchs liefert Ihnen § 194 Abs. 1: Als Anspruch wird das **Recht** bezeichnet, **von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen**.

Die Merkformel für die Anspruchsprüfung lautet **„Wer will was von wem woraus?“**

- **„Wer“** meint das rechtsfähige Rechtssubjekt, das Inhaber des Anspruchs ist, also den **Gläubiger**.
- **„von wem“** meint das rechtsfähige Rechtssubjekt, das zur Erfüllung des Anspruchs verpflichtet ist, also den **Schuldner**.
- **„woraus“** meint die **Anspruchsgrundlage**. Das kann
 - eine **gesetzliche Norm** (z.B. § 122; §§ 280 ff.; §§ 812 ff.; §§ 823 ff.; § 985) oder
 - ein **Verpflichtungsvertrag** (dazu auch Rn. 22) sein. Aufgrund der **Vertragsfreiheit**, welche Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ist und in § 311 Abs. 1 einfachgesetzlich deklaratorisch erwähnt wird, steht es rechtsfähigen Rechtssubjekten frei, Verträge zu schließen.

Klausurhinweis: Bei im Schuldrecht BT näher ausdefinierten **typischen Verträgen** hat es sich eingebürgert, als Anspruchsgrundlage nicht (nur) den Verpflichtungsvertrag zu nennen, obwohl streng genommen allein dieser den Anspruch entstehen lässt. Es wird (auch) die entsprechende Norm aus dem Schuldrecht BT angeführt oder sogar in den Vordergrund gestellt. Der Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Kaufpreiszahlung wird z.B. üblicherweise aus § 433 Abs. 2 Var. 1 (i.V.m. dem Kaufvertrag) hergeleitet.

- **„was“** meint die Rechtsfolge des Anspruchs (auch: **Anspruchsinhalt**). Dies ist häufig
 - ein **Realakt** (Tun, Dulden oder Unterlassen) oder
 - eine rechtsgeschäftliche **Verfügung** (dazu auch Rn. 23) über ein Rechtsobjekt.

Klausurhinweis: Im **Gutachten** müssen sowohl Ihr in die Anspruchsprüfung einleitender **Obersatz** als auch Ihr korrespondierender **Ergebnissatz** die vier genannten Elemente beinhalten, z.B.: „Die V-GmbH könnte gegen den K einen Anspruch auf Herausgabe des Teppichs aus § 985 haben. ... Die V-GmbH hat somit gegen K (k)einen Anspruch auf Herausgabe des Teppichs aus § 985.“

II. Einwendungen und Einreden

- 10** Auch wenn die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage isoliert betrachtet erfüllt sind, kann es dem Gläubiger verwehrt sein, den Anspruch geltend zu machen.

Hinweis: Es folgt ein **knapper Überblick** über die **Begrifflichkeiten** und die **Systematik**. Die einzelnen Einwendungen und Einreden werden ausführlich im Zusammenhang mit der jeweiligen Materie in den AS-Skripten dargestellt.

- 11** ■ **Einwendungen** greifen kraft Gesetzes (ipso iure). Sie werden von den Gerichten von Amts wegen berücksichtigt, soweit ihre Voraussetzungen vorliegen.

- **Rechtshindernde Einwendungen** lassen den Anspruch bereits nicht entstehen.

Beispiele: Formnichtigkeit, § 125; Sittenwidrigkeit, § 138

- **Rechtsvernichtende Einwendungen** vernichten den Anspruch im Nachhinein.

Beispiele: Erfüllung, § 362 Abs. 1; Aufrechnung, § 389

Obgleich ein **Gestaltungsrecht** (z.B. Aufrechnung, Widerruf i.S.d. §§ 355 ff.) erst nach seiner Ausübung durch **Gestaltungserklärung** (vgl. § 388; § 355 Abs. 1 S. 2) Wirkung entfaltet, ergibt sich auch aus diesen eine **Einwendung, sobald sie ausgeübt werden**. Denn die unmittelbaren Auswirkungen auf den Anspruch ergeben sich nicht aus der Gestaltungserklärung, sondern aus dem Gesetz (vgl. § 389; § 355 Abs. 1 S. 1).

- 12** ■ **Rechtshemmende Einreden** wirken nur, soweit der Schuldner sich auf sie beruft (**Merksatz:** „Über Einreden muss man reden.“). Sie lassen den Anspruch nicht erlöschen, sondern hemmen nur seine Durchsetzbarkeit.

- **Dilatorische Einreden** (lat. dilatio: Verzögerung) hemmen die Durchsetzbarkeit des Anspruchs nur für eine gewisse Zeit.

Beispiele: Zurückbehaltungsrechte (insbesondere § 273 und § 320); Stundung (aufgrund Vertragsfreiheit zulässig, in § 205 hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Verjährung erwähnt)

- **Peremptorische Einreden** (lat. peremptio: Vernichtung) hemmen die Durchsetzbarkeit des Anspruchs hingegen dauerhaft

Beispiele: Verjährung (§ 214 Abs. 1); Einrede der Bereicherung (partiell in § 821 erwähnt); Arglisteinrede (partiell in § 853 erwähnt)

§ 275 Abs. 1 enthält eine rechtshindernde bzw. rechtsvernichtende Einwendung (je nachdem, wann die Unmöglichkeit eintritt). **§ 275 Abs. 2 u. 3** enthält unstreitig Einreden, aber nach h.M. ausnahmsweise nicht mit bloß hemmender, sondern mit vernichtender Wirkung („rechtsvernichtende Einrede“).⁹

⁹ Vgl. AS-Skript Schuldrecht AT 1 (2024), Rn. 124.

Tatbestand der Willenserklärung**Äußerer Erklärungstatbestand**■ **Handlungsbewusstsein**

Erkennbar willensgesteuertes Handeln.

■ **Rechtsbindungswille**

- Fehlt bei Erklärungen ohne einen rechtlichen Bezug (politische, wissenschaftliche, gesellschaftliche Äußerungen).
- Aufforderung zur Angebotsabgabe (invitatio ad offerendum) ist kein verbindliches Angebot (z.B. Schaufensterauslage, Zeitungsinserat, Anpreisung im Web-Shop; str. bei SB-Laden und SB-Tankstelle). Start einer Internet-Auktion ist hingegen verbindlich.
- Auskunft, Rat und Empfehlung sind gemäß § 675 Abs. 2 grundsätzlich unverbindlich. Aber verbindlicher Auskunftsvertrag, wenn Auskunft erkennbar von erheblicher Bedeutung und Grundlage wesentlicher Entscheidungen.
- Alltägliche Gefälligkeiten sind rechtlich unverbindlich. Gefälligkeitsverträge begründen schadensersatzbewehrte Leistungspflichten (§ 241 Abs. 1). Gefälligkeitsverhältnisse (von h.M. nicht anerkannt) sollen nur Sorgfaltspflichten (§ 241 Abs. 2) begründen. Deliktsrecht steht daneben.
- Kein Rechtsbindungswille bei erkanntem Vorbehalt (§ 116 S. 2) und Scheingeschäft (§ 117 Abs. 1), aber dissimuliertes Geschäft (§ 117 Abs. 2) gilt, wenn Voraussetzung erfüllt. Scherzgeschäft (§ 118) ist nichtig, aber schadensersatzbewehrt (§ 122).

■ **Geschäftswille**

Benennung der konkreten Rechtsfolgen; bei Verträgen essentialia negotii.

Innerer Erklärungstatbestand bzw. Zurechenbarkeit■ **Handlungswille**

Wille, zu handeln. Wenn nicht vorhanden, dann keine Willenserklärung.

■ **Erklärungsbewusstsein (Rechtsbindungswille)**

Wissen, dass der Rechtsverkehr die Handlung für rechtlich relevant hält. Wenn nur potenziell vorhanden, dann nach h.M. zwar Willenserklärung (+), aber anfechtbar (§ 119 Abs. 1 Var. 2 analog).

■ **Geschäftswille**

Wille, das konkrete Geschäft vorzunehmen. Bei Fehlen oder Abweichung vom objektiven Geschäftswillen zwar Willenserklärung (+), aber anfechtbar (§ 119 Abs. 1).

■ **Abredewidrige Blankettausfüllung**

Wird analog § 164 zugerechnet, soweit Ausfüllungsermächtigung vorhanden. Anderenfalls gleichwohl Zurechnung analog § 172 Abs. 2 möglich. Wenn Zurechnung (+), dann berechtigt der Irrtum des Geschäftsherrn über die Tatsache, dass das Blankett nur abredegemäß ausgefüllt werde, nach h.M. nicht zur Anfechtung nach § 119 Abs. 1.

ist materiell-rechtlich irrelevant (**Koinzidenzprinzip**).²⁸⁸ Sie kann aber bei der (prozessualen) Ermittlung des Vorsatzes im maßgeblichen Zeitpunkt eine Rolle spielen.

- sowie der **Zweck** des Rechtsgeschäfts und die **Interessenlage** der Parteien.

Irrelevant ist hingegen, wie der Empfänger die Erklärung **tatsächlich verstanden** hat, sonst würde der Empfänger zu stark bevorteilt. Letztlich dürfen also grundsätzlich beide Parteien darauf vertrauen, dass die Erklärung mit ihrem objektiven Inhalt gilt.²⁸⁹

Versteht der Empfänger die Erklärung falsch, so kann er seine hierauf folgenden, eigenen Erklärungen nach Maßgabe des § 119 **anfechten**. Dann schuldet er aber **Schadensersatz** nach Maßgabe des § 122.

- 274** Verbleiben nach der Auslegung Zweifel, so können diese mithilfe von **Zweifelsregelungen** beseitigt werden. Vorrang hat aber stets die individuelle Auslegung, denn nur bei deren Misserfolg bestehen „Zweifel“ als Tatbestandsmerkmal der Auslegungsregel.

Beispiele: § 127 Abs. 1, § 154, § 262 § 449 Abs. 1, §§ 2066–2076²⁹⁰

Klausurhinweis: Ihre Ausführungen zur Auslegung dürfen kein Besinnungsaufsatz werden. Sie müssen ihnen **Struktur** verleihen. Stellen Sie zunächst klar, ob Sie **normativ oder natürlich** (dazu Rn. 280 ff.) auslegen. Benennen Sie die **konkret denkbaren Auslegungsvarianten** und inwiefern diese zu unterschiedlichen **Ergebnissen** führen. **Begründen** Sie, welcher Auslegungsvariante Sie folgen. Verbleibende **Zweifel schließen** Sie mit Auslegungsregeln.

Fall 13: Geschenk oder „geliehen“?

Den Halbschwestern F und M gehört ein Grundstück zu gleichen Anteilen. Sie haben es von ihrem Vater V geerbt, der stets keine Zweifel daran ließ, dass er M – ein Wunschkind – wesentlich mehr mochte als F, mit deren Mutter er nur eine kurze Affäre hatte. Aufgrund dieser Vorgeschichte sind F und M verfeindet. B, der mit F befreundet ist und die Vorgeschichte mit V kennt, verkauft das Grundstück im Auftrag der F und der M wirksam an X für 220.000 €. Als B der F die ihr laut Vereinbarung zustehenden 100.000 € (20.000 € Provision für B, je 100.000 € für F und M) bar aushändigt, gibt die F dem B das Geld sofort zurück. B solle das Geld behalten, zumal sie – die F – ohnehin nicht mit einem Verkauf gerechnet habe und weder mit dem unliebsamen Grundstück noch mit dem Erlös etwas zu tun haben wolle. Zudem solle lieber B als M das Geld haben. Später, als die freundschaftlichen Beziehungen abgekühlt sind, verlangt F von B Zahlung von 100.000 €. F erklärt, sie habe es sich überlegt, sie wolle dem B das Geld nur „leihen“. Ansprüche F gegen B?

- 275** I. F könnte gegen B einen Zahlungsanspruch aus einer **vertraglichen Vereinbarung i.V.m. § 488 Abs. 1 S. 2 oder § 695 S. 1** haben.

Klausurhinweis: Wie in Rn. 9 ausgeführt, ergibt sich ein **vertraglicher Anspruch** nicht (nur) aus dem Gesetz, sondern (auch/primär) **aus dem Vertrag selbst**, wobei das Gesetz bei typisierten Verträgen den Inhalt des Anspruchs konkretisiert. Da der Inhalt der beiden Normen ähnlich (aber nicht identisch, s.u.) ist und keine der beiden Vertragsarten vorliegt (sondern

²⁸⁸ Vgl. hierzu AS-Skript Strafrecht AT 1 (2025), Rn. 116 ff.

²⁸⁹ BGH NZG 2021, 302, 303 Rn. 19.

²⁹⁰ Ausführlich zur Auslegung im Erbrecht AS-Skript Erbrecht (2025), Rn. 254 ff.

eine Schenkung), ist es kürzer und problemorientierter, **beide Normen gemeinsam** zu nennen. Möglich ist aber auch, die Normen **getrennt zu prüfen** und bei der zweiten Prüfung dann kurz auf die vorherigen Ausführungen zu verweisen.

F könnte ein **Angebot** zum Abschluss eines Darlehens- oder Verwahrungsvertrags abgegeben haben. Die Erklärung ist **nach Maßgabe der §§ 133, 157 auszulegen**.

1. F gab ihre empfangsbedürftige Erklärung gegenüber dem B als Empfänger ab und es ist nicht ersichtlich, dass B ausnahmsweise nicht schutzwürdig ist, daher ist die Erklärung **normativ** auszulegen. Maßgeblich ist der **Horizont eines objektiven Empfängers in der Position des Empfängers B unter Berücksichtigung der Verkehrssitte im Zeitpunkt des Zugangs** der Erklärung. 276

2. **Denkbare Ergebnisse** der Auslegung sind in der Tat ein **Darlehensvertrag** (§§ 488 ff.) oder ein **Verwahrungsvertrag** (§§ 688 ff.). Der erstgenannte würde B zur Rückzahlung eines Betrags i.H.v. 100.000 € mittels irgendwelcher Geldscheine (ohne Zinsen, da nicht vereinbart) verpflichten, während beim zweitgenannten B dieselben Geldscheine herausgeben müsste, die F ihm zuvor gegeben hatte. 277

Beim **Darlehen** (Bargeld oder Buchgeld, mit oder ohne Zinsen, § 488) und beim **Sachdarlehen** (andere vertretbare Sachen, §§ 607, 91) muss die gleiche Sache zurückgegeben werden, bei der **Leihe** (§ 598) dieselbe Sache. Auch bei der **Miete** (§ 535) muss dieselbe Sache zurückgegeben werden, aber anders als die Leihe ist sie entgeltlich. Von den vorgenannten Verträgen unterscheidet sich die **Verwahrung** (§ 688) dadurch, dass der Eigentümer die Sache nicht im Interesse der anderen Partei, sondern im eigenen Interesse aus der Hand gibt. Bei der Verwahrung ist (wie bei Leihe und Miete, anders als bei [Sach-]Darlehen) dieselbe Sache herauszugeben.

Es könnte aber auch ein **Schenkungsvertrag** (§§ 516 ff.) vorliegen. Dann wäre B nicht zur Rückzahlung an F verpflichtet.

Klausurhinweis: Nun folgt die **Benennung und Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls**. Sie können hier relativ leicht Punkte sammeln, indem Sie – wie bei jeder Subsumtion – den **Sachverhalt möglichst detailreich wiedergeben**. Sie dürfen dies keinesfalls als lästige Pflicht, als „zu einfach“ oder gar „unter dem Niveau eines Juristen“ ansehen. Im Gegenteil: **Wer sich hier zu kurz fasst, gipfelnd in der nichtssagenden Floskel „Das ist hier der Fall.“, der wird massiv abgewertet.**

3. F sagte zu B, er solle das Geld „behalten“, was nach dem üblichen Wortsinn „dauerhaft behalten“ bedeutet, also für eine Schenkung spricht. Gegen eine solche spricht zwar tendenziell, dass B bereits eine üppige Provision erhalten hatte. F hatte daher insofern keinen Anlass, dem B eine Geldsumme zukommen zu lassen, die den Rahmen eines unter Freunden üblichen Geschenks deutlich übersteigt. Jedoch gab F gegenüber B auch zu erkennen, dass sie das Geld wegen der Erinnerungen an V nicht haben will und dass M es wegen ihrer bisherigen Bevorzugung nicht haben soll, sodass letztlich nur die Möglichkeit bestand, es dauerhaft an B (oder einen hier nicht ersichtlichen Dritten) zu geben. Aus Sicht eines objektiven Empfängers ergibt sich mithin **vorliegend aus den konkreten Umständen**, dass F das Geld dem B dauerhaft zur freien Verfügung überlassen wollte. 278

Unbeachtlich ist hingegen, ob die Entscheidung der F **wirtschaftlich vernünftig** war. Die **Privatautonomie** erlaubt es, auch wirtschaftlich unvernünftige Entscheidungen zu

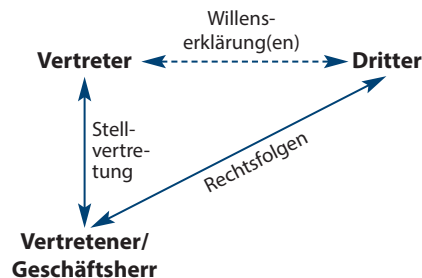
3. Teil: Vertretung, §§ 164 ff.

- 296** Die mit der Willenserklärung erstrebte Rechtsfolge tritt grundsätzlich in der Person des Erklärenden ein. Nach dem **Repräsentationsprinzip** der §§ 164 ff. wirken aber Erklärungen des Vertreters (**Erklärungsvertretung** oder **Aktivvertretung**, § 164 Abs. 1) bzw. Zugänge beim Vertreter (**Empfangsvertretung** oder **Passivvertretung**, § 164 Abs. 3) nicht für und gegen ihn, sondern für und gegen den Vertretenen alias **Geschäftsherrn**.

Aufbauschema § 164 Abs. 1 u. 3

- **Zulässigkeit** der Stellvertretung
- **eigene Willenserklärung** des Vertreters **im Namen des Vertretenen**
Bei **Passivvertretung** spiegelbildlich eigene **Empfangszuständigkeit** des Vertreters (s. Rn. 134)
- mit **Vertretungsmacht**

297



Neben dem Vertreter und dem Vertretenen tritt oft ein **Dritter** auf. Allgemein wird er als **Geschäftspartner** oder **Geschäftsgegner** des Vertretenen bezeichnet. Bei der Empfangsvertretung ist er der Erklärende und bei der Erklärungsvertretung bezüglich empfangsbedürftiger Willenserklärungen ist er der Adressat. Bei Verträgen ist er zugleich der (avisierte) Vertragspartner des Vertretenen.

1. Abschnitt: Zulässigkeit

- 298** Die Vertretung ist **bei allen nicht höchstpersönlichen Rechtsgeschäften** zulässig.

A. Rechtsgeschäft

- 299** Die §§ 164 ff. gelten nur für **Willenserklärungen** (vgl. Wortlaut § 164 Abs. 1 S. 1 und Rn. 18 f.) und für **rechtsgeschäftsähnliche Handlungen** (vgl. Rn. 266).

- 300** Insbesondere gibt es **keine Stellvertretung**:

- bei der Ausführung von **Realakten**,
Beispiel: Der Eigentumserwerb gemäß §§ 946 ff. tritt unabhängig davon ein, wer die Verbindung vorgenommen hat und welchen Willen der Handelnde hatte.
- bei dem **Erwerb** oder der **Übertragung des Besitzes** – stattdessen können Hilfspersonen nach anderen Regeln eingesetzt werden –
Die **dingliche Einigung** nach § 929 S. 1 besteht aus zwei Willenserklärungen, sodass eine Vertretung möglich ist. Die zudem erforderliche **Übergabe** per Besitzübertragung als Realakt kann durch **Besitzdiener** (§ 855), **Besitzmittler** (§ 868) oder **Geheißpersonen** (nicht normiert)³⁰⁷ geschehen.
- und bei **rechtswidrigen Handlungen** – dort erfolgt eine Zurechnung Dritter nach Maßgabe der §§ 278 S. 1, 831, 31, 89.

³⁰⁷ Näher zu den Hilfspersonen bei der Übergabe AS-Skript Sachenrecht 1 (2025), Rn. 124 ff.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abbruchjäger	188	Auslobung	36, 48, 113, 260
Abgabe	114	Außenvollmacht	351
Abgabe unter Abwesenden	115	Außergeschäftsraumvertrag	415
Abstraktionsprinzip	180	Bargeschäft des täglichen Lebens	330
accidentalia negotii	87, 198	Bedingung	265 ff., 240 ff.
Aktivvertretung	296	auflösende	241
Änderungskündigung	248	aufschiebende	241
Anfechtbarkeit, Kenntnis der	371	kasuelle	243
Anfechtung	34, 80, 183, 193, 260, 273, 412	Potestativbedingung	243
Anfechtungsgegner	370	Wollensbedingung	243
Angebot	19, 154, 159	Bedingungsfeindlichkeit	265
Entbehrllichkeit	210 ff.	Bedrohung	34
freibleibendes	159, 225	Befristung	258 f.
neues	166, 175	Benachrichtigungsschein	149
unter Vorbehalt	182	Beratungsvertrag	54 f.
unverbindliches	159	Beschluss einer Gesellschaft	21
Anlageberatung	55	Besitz	299
Annahme	19, 36, 113, 161 ff.	mittelbarer	299
Abgabe	162	Besitzdiener	299
antezipierte/antizipierte	182	Bestätigungsschreiben	227 ff.
Entbehrllichkeit	211	sich kreuzende	233
des Zugangs	176	Bestimmbarkeit	91
Fristen	171 ff.	Betagung	259
modifizierte	166 ff.	Betreuer	390
Teilannahme	169	Bevollmächtigung	260
verspätete	175	Beweis des ersten Anscheins	150
Zugang	176 ff.	Beweisfunktion	123
Annahmeverweigerung	146	Bid Shielding	191
Anrufbeantworter	132	Blankett	106 ff.
Anscheinsvollmacht	337, 382 ff., 386 ff.	Bote	
Anerkennung	387	Abgrenzung zum Vertreter	303 ff.
Voraussetzungen	388	ohne Botenmacht	433 ff.
Anspruchsaufbau, dreistufig	15 ff.	Briefkasten	131
Antrag	19, 154	Bürgschaft	109, 360
Anwartschaftsrecht	256	Chats	115
Artvollmacht	353	culpa in contrahendo	387, 407, 439
Aufassung	75, 283	Darlehen	277
Aufrechnung	260	Daseinsvorsorge	216
Auftrag	345, 363	Dauerschuldverhältnis	215
Auftragsbestätigung	231	Deliktsfähigkeit	6
Ausfüllungsermächtigung	109	Dienstvertrag	90
Auskunft	53	Dissens	193 ff.
Auskunftsvertrag	54 f.	logischer	194 ff.
Auslegung	39, 57, 136, 182, 193, 267 ff., 241, 303	offener	200 f.
natürliche	280 ff.	versteckter	202 ff.
normativ	270 ff.	Drittschadensliquidation	294
Auslegungsregel	241	Duldungsvollmacht	337, 380 f., 385
Auslieferungsbeleg	150		

eBay	52, 179 ff.	Erwerb	
Ehevertrag	19	lastenfrier	255 f.
Eigenschaft, verkehrswesentliche	34	vom Nichtberechtigten	256, 413
Eigentumsaufgabe	36, 113	essentialia negotii	87, 108, 198
Eigentumserwerb kraft Gesetzes	51	Fahrlässigkeit	60
Eigentumsvorbehalt	256	Fälligkeit	200, 291, 259
Einlieferungsnachweis	149	falsa demonstratio non nocet	283
Ein-Personen-GmbH	21	Fehleridentität	30 ff.
Einreden		Fernkommunikationsmittel	183
dilatorische	12	Festpreis	384
peremptorische	12	Forderung, betagte	259
Einschreiben	149 ff.	Formzwecke	83
gegen Rückschein	149	Fortsetzung eines Vertrags	215
Einseitiges Rechtsgeschäft,		Freibleibendes Angebot	159 f., 225
Bedingungsfeindlichkeit	265	Fremdwirkungswille	313
Einwendung		Gattungskauf	91
im weiteren Sinne	14	Gattungsvollmacht	353
rechtshindernde	11	Gefälligkeit	56 ff.
rechtsvernichtende	11	ohne Auftrag	65
Einwilligung	260, 451, 460 ff.	Gefälligkeitsverhältnis	66
Widerruf	460	Gefälligkeitsvertrag	67 ff.
Einwurf-Einschreiben	150	Gegenwarts„bedingung“	244, 265
Einzelvollmacht	353	Gegenzeichnung	236
Einziehungsermächtigung	471	Genehmigung	260, 327, 451, 463 ff.
Elektive Konkurrenz	189, 438	Generalvollmacht	353
Eltern	390	Gesamtschuld	373
E-Mail	115, 123, 131	Geschäft für den, den es angeht	
Empfangsbote	135, 147	offenes	327
Empfangsermächtigung	472	verdecktes	329 ff.
Empfangsvertreter	127, 134, 147, 272	Geschäftsfähigkeit	263
Empfangsvertretung	296	Geschäftsführung ohne Auftrag	65
Empfangsvorrichtung	130 ff.	Geschäftsgegner	297
Empfangszuständigkeit	296, 472	Geschäftsherr	296
Empfehlung	53 ff.	Geschäftspartner	297
Entscheidungsspielraum, eigener	303	Geschäftsunfähigkeit	155
Erbausschlagung	260	Geschäftswille	98, 220
Erbvertrag	19	Gesellschaft	21
Ereignis, ungewisses	243	Gesellschaftsvertrag	21
Erfüllbarkeit	291	Gesetzesverstoß	33
Erfüllung	391	Gestaltungserklärung	11
Erfüllungshaftung	119, 387	Gestaltungsrecht	11
Erfüllungsschaden	371, 438	Gewährleistungsausschluss	293 ff., 419
Ergänzende Vertragsauslegung	198	Gläubiger	9
Ergänzungspfleger	390, 428	Grundgeschäft	22
Erklärungen unter Abwesenden	83	Gutachten	29
Erklärungsbewusstsein	99	Gutachtenstil	17
potenzielles	99	Gutgläubigkeit	256
Erklärungsbote	137, 143	Haakjöringskød	283
Erklärungsdissens	206 f.	Haftungsausschluss	60
Erklärungsirrtum	34	Haftungsmaßstab	60
Erklärungsvertreter	137	Haftungsmilderung	60
Erklärungsvertretung	296		
Ermächtigung	467 ff.		
zum Empfang der Leistung	472		

Handeln in fremdem Namen	97	offerta ad incertas personas	43, 182
Handeln unter fremdem Namen	97, 334 ff.	Online-Auktion	52, 179 ff.
Handelsbrauch	227	Online-Bestellformulare	115
Handlung, geschäftsähnliche	266, 378	ÖPNV	217
Handy	131	Parteiwille, hypothetischer	60
Höchstpersönlichkeit	301	Passivvertretung	296
Identitätstäuschung	97, 334 ff.	Personengesellschaft	5, 390
Inhaltsirrtum	34	Positives Interesse	371
Innenvollmacht	322, 351, 346	Postfach	131
Insichgeschäft, Rechtsfolgen	393 ff., 403	Potestativbedingung	243
Insolvenzverwalter	390	prima facie	150
Internet-Auktion	52, 179	Prioritätsprinzip	180, 466
invitatio ad offerendum	182, 285 ff.	Privatautonomie	292
ius variandi	189	protestatio facto contra non valet	218
Juristische Person	5, 390	Pseudobote	312
Kauf auf Probe	243	Rahmenvertrag	235
Kaufmännisches Bestätigungs-		Rat	53 ff.
schreiben	227 ff.	Realofferte	217
Kaufvertrag	90	Rechts„bedingungen“	244
Kausalgeschäft	22	Rechtsbindungswille	99 ff., 182, 220
Knebelung	32	Rechtsfolgenirrtum	215, 221, 237
Kollusion	405	Rechtsgeschäft	18 ff.
Kollusives Zusammenwirken	405	einheitliches	27 ff.
Konkludenz	54, 60, 315, 319, 430	einseitiges	260 ff.
Konsens	193	simuliertes	72 f.
Kündigung	260	Rechtsgeschäftsähnliche Handlung	299
leges generales	1	Rechtsgestaltung	262
leges speciales	1	Rechtsmissbrauch	188, 407
Lehre vom faktischen Vertrag	216	Rechtsobjekt	7
Leihe	277	Rechtsschein	110
Leistungsbestimmung	196	Anfechtung	376 ff.
Leistungspflicht	66	Rechtsscheinsvollmacht	337
Lottospielgemeinschaft	68	Relativität der Schuldverhältnisse	182
Marschroute, gebundene	303	Repräsentationsprinzip	296
Massengeschäft	216	Ricardo	185
Messaging-Dienst	115	Rücktritt	260
Methodik	17	Sachdarlehen	277
Miete	47, 277	Sachen	23
Mietvertrag	90	Schaden, normativer	294
Minderjähriger	450	Schaufensterauslage	44
Missbrauch der Vertretungsmacht	404 ff.	Scheingeschäft	71 ff.
Nachlassverwalter	390	misslungenes	79
Namenstäuschung	97, 334	Scheinkonsens	208 f.
Nebenabreden	87	Schenkung	138, 277 f.
Negatives Interesse	371	Scherz	
Obersatz	9	böser	79
Offenkundigkeitsprinzip	313, 468 f.	guter	78 f.
		Scherzgeschäft	78 f.
		Schlüsselgewalt	328, 390, 469
		Schriftform, gewillkürte	123
		Schuldner	9

Schutzpflicht	66	Unternehmensbezug	317 ff.
Schweigen	175, 220 ff.	Unternehmer	3
Anfechtung	237	Unterverbriefung	75
beredtes	222	Untervertreter	396, 446
Selbstbedienungsladen	50	Untervollmacht	446 ff.
Selbstbedienungstankstelle	51	Unverzüglichkeit	173
Selbstkontrahieren	394	Unvollkommene Verbindlichkeiten	185
Shill Bidding	192	Unvollständigkeit, verdeckte	205
Sicherungsabtretung	32	Verbraucher	3
Sicherungsübereignung	32	Verbrauchervertrag	183
sine obligo	159	Verein	21
Sittenwidrigkeit	32, 184	Verfügung	19, 254
Skype	115	eines Nichtberechtigten	450
SMS	115, 131	Zustimmung zur	468
Sofort	173	Verfügungsberechtigung	463
Sowieso-Schäden	438	Verfügungsgewalt, dauerhafte	128
Sozialtypischen Verhalten	216 ff.	Verkehrssitte	182, 270 ff.
Spiel	185	Verleitung zum Vertragsbruch	32
Sprachnachricht	115	Vermischung	51
Stellvertretendes commodum	189	Vermögensberatung	55
Stellvertretung		Vernehmungstheorie	126
Kennen(müssen) von		Verpflichtung	469
Umständen	410 ff., 428 ff.	Verpflichtungsermächtigung	469
mittelbare	73, 314, 331	Verpflichtungsgeschäft	22
Willensmangel	412, 429 ff.	Verpflichtungsvertrag	19
Strohmanngeschäft	73, 331	typengemischter	19
Subsumtion	277	typischer	19
Sukzessivlieferung	170	verkehrstypischer	19
Täuschung, arglistige	34	Verschärfte Haftung im	
Teilannahme	168 f.	Bereicherungsrecht und EBV	413
Telefax	123, 131	Vertrag	19
Telefonate	115	atypischer	19
Testament	36, 113, 260	faktischer	216
Testamentsvollstrecker	390	typischer	9, 90
Tippgemeinschaft	68	Vertragsauslegung,	
Tod	155 ff.	ergänzende	60, 198, 291 ff.
Totaldissens	87, 194 ff.	Vertragsbestandteile,	
Trennungsprinzip	25, 180	wesentliche	87, 194, 200, 202
Treu und Glauben	60	Vertragsfortsetzung	215
Trierer Weinversteigerung	100 ff.	Vertragsfreiheit	19, 54, 180
Übereignung	51	Vertragsparteien	88
aufschiebend bedingte	51	Vertragspartner	297
Übergabe	332	Vertragsverhandlung	230
Übergabe-Einschreiben	149 ff.	Vertrauenshaftung	119, 387
Überkompensation im Schadens-		Vertrauensschaden	119, 371, 438
recht	373	Vertreter	302 ff.
Übermittlung, telekommunikative	123	Abgrenzung zum Boten	303 ff.
Übersicherung, anfängliche	32	gesetzlicher	390 f.
Umkehrschluss	325	mit gebundener Marschroute	303
Umstand i.S.d. § 166	368	ohne Vertretungsmacht	264, 311 f.
UN-Kaufrecht	196	Vertretung	
Unmöglichkeit	180	Rechtsfolgen	408 ff.
		Vertretung ohne Vertretungsmacht	433 ff.

einseitiges Rechtsgeschäft	440 ff.	WhatsApp	115
Genehmigung	435	Widerruf	138 ff., 183, 260
Verweigerung der Genehmigung	436	der Einwilligung	460
Widerruf des Vertrags	437	Fallgruppen	138
Vertretungsmacht		Widerrufsvorbehalt	159
gesetzliche	390 f.	Willenserklärung	18, 35 ff., 299
Missbrauch	309, 406 f.	abhandengekommene	117 ff.
Vertriebssystem	183	amtsempfangsbedürftig	145
Verwahrung	277	äußerer Erklärungstatbestand	38 ff.
Videotelefonate	115	einseitige	20, 146
vis absoluta	96	empfangsbedürftige	35, 115, 146, 267
vis compulsiva	96	fehlerfreie	93
Voicemail	131	Mindesttatbestand	94
Volljährigkeit	450	nicht empfangsbedürftige	36, 39, 113, 281
Vollmacht		Zugang	123 ff.
Anfechtung	366 ff.	Willenserklärung, unter Anwesenden	115
Anfechtungsgegner	370	Willensmängel (§ 166 Abs. 1)	368, 410 ff.
Erteilung	344 ff.	Willensübereinstimmung	193
Form	357 ff.	Wissensvertreter	416 ff., 422
Kundgabe	322	Wollensbedingung	243
postmortale	363		
transmortale	363	Zufall	117
Umfang	353 ff.	Zugang	123 ff.
unwiderrufbare	365	unter Anwesenden	126 ff.
Zulässigkeit	369	verspäteter	174 f.
Vollmachten des Handelsrechts	355	Zugangshindernis	146
Vollmachtsurkunde	441 f.	Zugangsvereitelung	147
Vorbehalt, geheimer	70	Zugangsverhinderung	146 f., 261
Vormund	390	Zugangsverweigerung	147
		Zustellung durch den Gerichts-	
Wahlschuld	438	vollzieher	150
Warnfunktion	109	Zustimmung	260, 450 ff.
„Wer will was von wem woraus?“	9	Zweifelsregelungen	274
Werkvertrag	90	Zwischenverfügung	254 ff., 463, 466
Wette	185		